

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 154) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 9.12.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur am 8. Juli 2024 beschlossenen Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin, ausgefertigt und bekanntgemacht am 2. September 2024, beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin vom 2. September 2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 Ergänzung von § 2 Abs. 1

§ 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben, stehen den juristischen Personen und Personenvereinigungen nach Satz 1 gleich.“

§ 2 Ergänzung von § 4 Abs. 1 g)

§ 4 Absatz 1 g) wird folgender Satz angefügt: „Die Mitglieder der Stadtvertretung werden zu Beginn einer Wahlperiode von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten über ihr Widerspruchsrecht informiert.“

§ 3 Ergänzung von § 4 Abs. 1 h)

§ 4 Absatz 1 h) wird folgender Satz angefügt: „Die Mitglieder der Stadtvertretung und die Vorsitzenden der Beiräte werden zu Beginn einer Wahlperiode von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten über dieses Widerspruchsrecht informiert.“

§ 4 Einfügen von § 4 Abs. 1 j) neu

Nach § 4 Absatz 1 i) wird folgender Punkt j) neu eingefügt: „Erfolgt der Widerspruch erst nachträglich, werden die betreffenden Aufzeichnungen gelöscht.“ Der bisherige Punkt j) wird zu k), der bisherige Punkt k) wird zu l).

§ 5 Ergänzung von § 4 Abs. 3

In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Oberbürgermeister“ die Worte „oder die Beigeordneten“ eingefügt.

§ 6 Ergänzung von § 5 Abs. 4 Nr. 5

In § 5 Absatz 4 Nummer 5 werden nach den Buchstaben „EUR“ die Worte „in Untersetzung der Ermächtigung durch den Haushaltsplan“ eingefügt. Nach dem Wort „Haushaltssatzung“ werden die Worte „hinreichend konkret“ eingefügt.

§ 7 Ergänzung von § 6 Abs. 7

In § 6 Absatz 7 werden nach dem Wort „Stadtvertretung“ die Worte „die Beratung“ eingefügt. Dem Wort „einzelne“ wird der Buchstabe „r“ angefügt.

§ 8 Streichung von § 7 Abs. 3 Nr.2

§ 7 Absatz 3 Nummer 2 wird ersatzlos gestrichen. § 7 Abs. 3 Nummer 3 wird zu § 7 Abs. 3 Nummer 2.

§ 9 Streichung von § 7 Abs. 7

§ 7 Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 10 Änderung von § 8 Abs. 1

In § 8 Absatz 1 wird nach dem Wort „Beigeordnete“ das Komma durch einen Punkt ersetzt. Der Satzteil „aus denen die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter und die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters zu wählen sind“ wird gestrichen. Stattdessen wird der Satz eingefügt: „Die Wahl der Beigeordneten erstreckt sich zugleich auf die Funktion der ersten oder zweiten Stellvertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.“

§ 11 Streichung von § 10 Abs. 3

§ 10 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 12 Änderung von § 11 Abs. 1

In § 11 Absatz 1 wird nach dem Wort „Ortsteilvertretungen“ der Klammerzusatz „(Ortsbeiräte)“ ersatzlos gestrichen. Das Wort „gewählt“ wird durch das Wort „gebildet“ ersetzt.

§ 13 Änderung von § 11 Abs. 2

In § 11 Absatz 2 wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt.

§ 14 Streichung der Sätze 2 und 3 in § 11 Abs. 4

In § 11 Absatz 4 werden die Sätze „Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung führt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender. Die in die Ortsteilvertretungen gewählten Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils sowie Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Ortsbeiratsmitglied.“ ersatzlos gestrichen.

§ 15 Änderung von § 11 Abs. 6 S. 2

In § 11 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Worte „Vertreterinnen und Vertreter von Parteien und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber“ gestrichen. Stattdessen werden die Worte „Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung“ eingefügt.

§ 16 Streichung der Frist in § 11 Abs. 8

In § 11 Absatz 8 werden nach den Worten „Neubesetzung der Ortsteilvertretungen“ die Worte „längstens jedoch zwölf Wochen nach einer Kommunalwahl“ ersatzlos gestrichen. Das Komma vor und nach diesen Worten wird ebenfalls gestrichen.

§ 17 Streichung des Klammerzusatzes in § 11 Abs. 9

In § 11 Absatz 9 wird nach dem Wort „Ortsteilvertretungen“ der Klammerzusatz „(Satzung der Ortsbeiräte)“ ersatzlos gestrichen.

§ 18 Änderung von § 12 Abs. 3

In § 12 Absatz 3 wird das Wort „Ortsbeiratsvorsitzenden“ jeweils durch die Worte „Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen“ ersetzt. Das Wort „Ortsbeiratsbereiches“ wird durch das Wort „Ortsteilvertretungsbereiches“ ersetzt.

§ 19 Änderung von § 12 Abs. 6

In § 12 Absatz 6 wird das Wort „Ortsbeiratsmitglieder“ durch die Worte „Mitglieder der Ortsteilvertretungen“ ersetzt. Das Wort „Ortsbeiräte“ wird durch das Wort „Ortsteilvertretungen“ ersetzt.

§ 20 Änderung von § 12 Abs. 7

In § 12 Absatz 7 werden nach dem Wort „eine“ die Worte „monatliche pauschalierte“ gestrichen und durch das Wort „sitzungsbezogene“ ersetzt. Nach den Buchstaben „EUR“ werden die Worte „für bis zu zwölf Sitzungen pro Kalenderjahr“ eingefügt.

§ 21 Änderung von § 12 Abs. 11

In § 12 Absatz 11 wird das Wort „Ortsbeiratsmitglieder“ durch die Worte „Mitglieder der Ortsteilvertretungen“ ersetzt.

§ 22 Streichung von § 14 Abs. 2

§ 14 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Im bisherigen Absatz 1 wird die Absatznummerierung „(1)“ ebenfalls gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten und Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

§ 1
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 2
Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Bei der Bekanntmachung wird auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

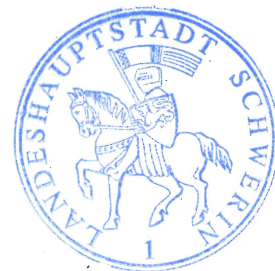
Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Schwerin, den

12.12.2024

Dienstsiegel


Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister



1. ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG



Veröffentlichungsvermerk:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Landeshauptstadt
Schwerin im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: 12.12.2024 M. Quisell